

# **Satzung des Bokelholmer Sportvereins von 1947**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Bokelholmer Sportverein von 1947 (Kurzform: BSV). Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.. Sitz des Vereins ist Bokelholm. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 2**

### **Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Satzung des Vereins mit der Unterschrift anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 5**

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.6. und zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung) und ist verpflichtet bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens alle vereinseigenen Gegenstände an den Vorstand des Vereines zurückzugeben.

## **§ 6**

### **Ausschluß**

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluß erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluß über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von seitens des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

## § 7

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende - 2. Vorsitzende - Kassenwart / in -

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Sportwart / in - Fußballobmann / frau - Schriftführer / in - Jugendwart / in -

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei ungeraden Jahreszahlen werden die Vorstandsmitglieder - 1. Vorsitzende – Kassenwart /in – Jugendwart /in -

Bei gerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder - 2. Vorsitzende – Sportwart /in – Schriftführer /in -

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 7 a

### **Kassenprüfer / innen**

Zur Überwachung der Finanzen des BSV wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, jeweils in geraden und ungeraden Jahren, je 1 Kassenprüfer /in.

Die Kassenprüfer /innen haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen. Mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer /innen dürfen kein anderes Amt im Vereinsvorstand haben.

## § 8

### **Geschäftsführung und Vertretung**

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

## § 9

### **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den satzungsgemäßen Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

## § 10

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 1 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung muß den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung wird durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Nortorf-Land sowie durch Aushang an den Schwarzen Brettern in den Ortsteilen Bokelholm, Kleinvollstedt und Emkendorf bekannt gegeben. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird schriftlich eingeladen.

## § 11

### **Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muß die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muß diese ausgeführt werden. Ein Beschluß ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 9 ) erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Ausschließung eines Mitgliedes oder die Satzungsänderung ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die von mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins besucht wird mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag für die Auflösung muß von einem viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden und als besonderer Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden. Wenn die geforderte Zahl von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen ist, ist die Mitgliederversammlung hierüber nicht beschlußfähig und muß vom Vorstand mit 8 Tagen Frist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlußfähig.

## § 12

### **Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 13

### **Ehrenmitgliedschaft**

Der Bokelholmer Sportverein kann in Anerkennung besonderer Verdienste seine Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und Zahlung von Eintrittsgeldern bei vereinseigenen Veranstaltungen befreit.

## § 14

### **Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Schulgemeinde Emkendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

**1. Vorsitzender**  
**Bokelholm, den 3. März 2006**

**2. Vorsitzender**